

Lesefassung der
Satzung des Kreises Steinburg
über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung
(Schülerbeförderungssatzung)

unter Berücksichtigung der durch die 1. Änderungssatzung vom 01.06.2007, der durch die 2. Änderungssatzung vom 10.04.2008, der durch die 3. Änderungssatzung vom 11.04.2011 sowie der durch die 4. Änderungssatzung vom 21.03.2013 vorgenommenen Änderungen der Schülerbeförderungssatzung vom 30.03.1994 (ausgefertigt am 06.04.1994)

§ 1

Grundsatz der Kostenerstattung

- (1) Diese Satzung regelt die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Beförderung der Schüler/innen der Grundschulen, der Jahrgangsstufen fünf bis zehn der weiterführenden allgemein bildenden Schulen und der Förderzentren mit Wohnsitz im Kreis Steinburg, die im Kreis Steinburg nicht am Schulort (§ 2 dieser Satzung) wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg (§ 3 dieser Satzung) auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann.
Abweichend von Satz 1 werden die notwendigen Kosten für die Beförderung von Schüler/innen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ nach § 45 Abs. 2 Nr.4 SchulG zum Förderzentrum, zur Grundschule oder zur allgemein bildenden Schule (Jahrgangsstufe fünf bis zehn) auch innerhalb des Schulorts anerkannt.
- (2) Als notwendig anerkannt werden die Kosten, die für die Beförderung zwischen der Wohnung der Schülerin/des Schülers (§ 2 Abs. 8 SchulG) und der nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart entstehen.
Sollte die nächstgelegene Schule der gewählten Schulart nicht die zuständige Schule sein, werden als notwendige Kosten die Kosten für die Beförderung zur zuständigen Schule nach § 24 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 SchulG anerkannt. Sofern der Besuch einer entfernter gelegenen Schule kostengünstiger ist, sind die Beförderungskosten dorthin anerkennungsfähig.
- (3) Eine Anerkennung der Kosten findet auch statt, wenn entferntere Förderzentren besucht werden, weil das nächstgelegene Förderzentrum wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden kann (§ 114 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz SchulG).
- (4) Diese Satzung begründet keine Rechtsansprüche Dritter (§ 136 SchulG).

§ 2

Schulort

- (1) Schulort ist die Gemeinde, in der sich die Schule befindet.
Findet im Rahmen einer organisatorischen Verbindung nach § 60 Schulgesetz der Regelunterricht in einer Außenstelle statt, ist Schulort der Außenstellenstandort.
- (2) Bei Gemeinden mit mehreren in sich geschlossenen Ortsteilen ist Schulort der Ortsteil, in dem sich die Schule befindet.

- (3) In sich geschlossene Ortsteile im Sinne des Absatzes 2 sind nur Ortsteile, die durch ihre Lage, ihre Entfernung zum Ortszentrum und ihr Gesamtbild einer eigenständigen Gemeinde gleichgesetzt werden können oder in der Anlage 1) zur Satzung genannt sind.

§ 3 Schulweg

- (1) Als Schulweg gilt der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen der Wohnung der Schülerin/des Schülers und der Schule nach § 1 Abs. 2.
- (2) Anstelle der Wohnung der Schülerin/des Schülers können vom Träger der Schülerbeförderung und der Wohnsitzgemeinde gemeinsam ein oder mehrere zentrale Punkte zum Ausgangspunkt des Schulweges bestimmt werden. Die zentralen Punkte sollen möglichst verkehrsgünstig liegen.
- (3) Nicht zumutbar ist der Schulweg dann, wenn die einfache Wegstrecke
- | | |
|--|------|
| a) für Schüler/innen bis zur Jahrgangsstufe 4 | 2 km |
| b) für Schüler/innen der Jahrgangsstufen 5 und 6 | 4 km |
| c) für Schüler/innen ab Jahrgangsstufen 7 | |
| - in der Zeit vom 01.05. - 30.09. | 6 km |
| - in der übrigen Zeit | 4 km |
- überschreitet.
- (4) Für behinderte Schüler/innen können vom Träger der Schülerbeförderung Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Behinderung dies nicht nur vorübergehend erfordert.
- (5) Wird von Berechtigten eine Schülerfahrkarte für den Linienverkehr für ein Schuljahr nicht in Anspruch genommen, wird auf Antrag eine Entschädigung in Höhe von einem Drittel der Kosten für die Schülerfahrkarte gewährt.

§ 4 Beförderungsarten

- (1) Die Beförderung wird durchgeführt mit
1. öffentlichen Verkehrsmitteln des Linienverkehrs nach § 42 PBefG, des schienengebundenen Verkehrs nach § 4 PBefG und nach § 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes
 2. der Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 Nr. 2 PBefG
 3. vom Träger der Schülerbeförderung gemieteten Kraftfahrzeugen im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung
 4. eigenen Kraftfahrzeugen des Trägers der Schülerbeförderung im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30.08.1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung in begründeten Ausnahmefällen

5. sonstigen Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.
- (2) Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schüler/innen, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit nach der Reihenfolge des Absatzes 1.
- (3) Ist die Sonderform des Linienverkehrs nach § 43 des PBefG erforderlich, so bedarf ihre Einrichtung der Zustimmung der zuständigen Landesbehörde.

§ 5 Öffentliche Verkehrsmittel

- (1) Die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln wird bis zu einem vom Träger der Schülerbeförderung zu bestimmenden Haltepunkt am Schulort durchgeführt. Weitere öffentliche Verkehrsmittel können am Schulort nur benutzt werden, wenn die nächstgelegene Schule der gleichen Schulart besucht wird. Der Träger der Schülerbeförderung muss dem zustimmen. Diese Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Haltepunkt mehr als 2 km von der Schule entfernt ist. Entsprechendes gilt für die Rückfahrt.
- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden.

§ 6 Freigestellter Verkehr

Fahrzeuge nach § 4 Abs. 1 Nummern 3 bis 5 können für die Schülerbeförderung im freigestellten Verkehr grundsätzlich nur eingesetzt werden, soweit Linienverkehr nicht vorhanden ist oder wenn die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln oder im Wege eines Schüler-Sonderlinienverkehrs gemäß § 43 PBefG nicht möglich oder zumutbar ist.

§ 7 Zumutbarkeitsgrenzen für den öffentlichen und freigestellten Verkehr

- (1) Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schüler-Sonderlinienverkehr ist in der Regel nicht zumutbar, wenn regelmäßige Wartezeiten von mehr als
- 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder
 - 60 Minuten nach Unterrichtsschluss
- für Schüler/innen der Grundschulen und Förderzentren (bis zur Jahrgangsstufe 4)
- und
- 60 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder
 - 90 Minuten nach Unterrichtsschluss
- für die übrigen Schüler/innen entstehen, ohne dass ein beaufsichtigter Aufenthaltsraum zur Verfügung steht.
- (2) Die zumutbaren Wartezeiten gelten auch im freigestellten Schülerverkehr.

§ 8
Sonstige Kraftfahrzeuge

- (1) Ist eine Beförderung nach § 4 Abs. 1 Nummern 1 bis 4 wegen der Behinderung von Schülerinnen/Schülern nicht möglich, kann die Beförderung mit einem sonstigen Kraftfahrzeug vom Träger der Schülerbeförderung als notwendig anerkannt werden. Die Notwendigkeit der Einzelbeförderung ist grundsätzlich durch ein schulärztliches Attest nachzuweisen.
- (2) Ist eine Beförderung nach § 4 Abs. 1 Nummern 1 bis 4 aus anderen als in Absatz 1 genannten Gründen nicht möglich und kann die Schülerin/der Schüler auf andere Weise die Schule nicht erreichen, kann ausnahmsweise vom Träger der Schülerbeförderung die Beförderung in einem sonstigen Kraftfahrzeug zugelassen werden. Das gilt nur für den Weg von der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle, es sei denn, die Kosten der Beförderung unmittelbar bis zur Schule sind gleich oder geringer.

§ 9
Umfang der notwendigen Beförderungskosten

- (1) Notwendige Kosten sind
 - a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben für Schülerfahrkarten nach dem kostengünstigsten Tarif für die Beförderung zwischen Wohnort und Schulort,
 - b) bei Benutzung von Verkehrsmitteln der Sonderform des Linienverkehrs oder eines vom Träger der Schülerbeförderung gemieteten Busses die Kosten nach den vertraglichen Kostensätzen,
 - c) bei Einsatz eines eigenen Busses des Trägers der Schülerbeförderung die Kosten, die durch die günstigste Streckenführung unter Beachtung der zumutbaren Wartezeiten entstehen; hierzu gehört auch eine Abschreibung des Fahrzeuges in Höhe von 12,5 v. H. der Anschaffungskosten abzgl. eines Verkaufserlöses im Anschaffungsjahr und den sieben darauffolgenden Jahren,
 - d) im Übrigen die unabweisbaren Kosten,

soweit nicht Abs. 3 etwas anderes regelt.
- (2) Bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge (§ 8) wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Diese richtet sich beim Einsatz eines nicht privateigenen Kraftfahrzeuges nach der vertraglich vereinbarten Höhe. Bei der Beförderung mit einem privateigenen Personenkraftwagen wird je gefahrenen Kilometer für die einfache Fahrt zwischen Wohnung und Schule nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung eine Entschädigung in Höhe des Satzes nach § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Soweit möglich, sind Fahrgemeinschaften zu bilden.
In besonders gelagerten Fällen kann der Träger der Schülerbeförderung eine höhere Entschädigung vereinbaren.
- (3) Sofern
 - a) der Weg der Schüler/innen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 SchulG am Schulort von der Wohnung zum Förderzentrum, zur Grundschule oder zur allgemein bildenden Schule (Jahrgangsstufe fünf bis zehn) oder

- b) der Weg der Schüler/innen in Nichtschulorten von der Wohnung zur nächsten Haltestelle (diese evtl. auch in anderen Orten)

die in § 3 Abs. 3 genannten Kilometergrenzen überschreitet, zahlt der Träger der Schülerbeförderung, wenn er nicht selbst die Schülerbeförderung vornimmt, eine Wegstreckenentschädigung entsprechend § 9 Abs. 2 bei Inanspruchnahme einer der in § 4 aufgeführten Beförderungsarten. Sind die Kosten für eine Schülerfahrkarte niedriger, so übernimmt er nur diese Kosten. In allen diesen Fällen besteht jedoch keine Verpflichtung des Trägers der Schülerbeförderung zur Durchführung der Schülerbeförderung.

§ 10

Antrag auf Ausstellung einer Fahrkarte

- (1) Soweit Schüler/innen nach dieser Satzung erstmalig einen Anspruch auf Ausstellung einer Schülerfahrkarte haben, ist diese beim Träger der Schülerbeförderung schriftlich zu beantragen. Kostenerstattungen und Wegstreckenentschädigung nach dieser Satzung sind von den Eltern oder der volljährigen Schülerin/dem volljährigen Schüler im laufenden Schuljahr, spätestens jedoch 3 Monate nach Ablauf des Schuljahres zu beantragen.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Die in § 114 Abs. 1 SchulG bezeichneten Schulträger bzw. Träger der Schülerbeförderung im Kreis sind berechtigt, folgende personenbezogene Daten der zu befördernden Schüler/innen zu erheben und zu speichern:

- a) Name und Vorname,
- b) Anschrift,
- c) Einstiegshaltestelle,
- d) Preisstufe,
- d) besuchte Schule und Jahrgangsstufe,
- e) Zu- / Abgangsdaten von der Schule,
- f) Geburtsdatum,
- g) Telefonnummer und E-Mail-Adresse und
sofern von der volljährigen Schülerin/dem volljährigen Schüler eine
Abbuchungsermächtigung erteilt wird
- e) die entsprechende Kontonummer und Bankleitzahl.

- (2) Die in § 114 Abs. 1 SchulG bezeichneten Schulträger bzw. Träger der Schülerbeförderung im Kreis sind berechtigt, folgende personenbezogene Daten der Eltern zu erheben und zu speichern:

- a) Name und Vorname,
- b) Anschrift und
sofern von den Eltern eine Abbuchungsermächtigung erteilt wird
- c) die entsprechende Kontonummer und Bankleitzahl

- (3) Diese Daten dürfen von den genannten Schulträgern und Trägern der Schülerbeförderung nur zum Zweck der Abwicklung und der Abrechnung der Schülerbeförderung nach dieser Satzung sowie der Abrechnung des Schullastenausgleiches erhoben und im jeweils erforderlichen Umfang weiterverarbeitet werden.

- (4) Nach Fortfall der Beförderungspflicht nach § 114 SchulG dürfen die Daten höchstens zwei Jahre gespeichert bleiben.

§ 12

Anerkennung notwendiger Kosten der Schülerbeförderung

- (1) Das Erstattungsverfahren wird im Einzelnen durch den Kreis geregelt. Ab dem Schuljahr 2011/2012 wird auf der Basis der notwendigen anererkennungsfähigen Ist-Kosten abgerechnet.
- (2) Im Rahmen der Umstellung auf die Ist-Kosten werden alle freigestellten Schülerverkehre neu geprüft. Die Kosten für den freigestellten Schülerverkehr über den 01.08.2011 hinaus werden nur anerkannt, wenn eine Genehmigung nach § 114 Abs. 5 SchulG erteilt wird.

§ 13

Schlussvorschriften

- (1) In besonders gelagerten Fällen (z. B. soziale Härtefälle) kann von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden.
- (2) Die 4. Änderungssatzung vom 21.03.2013 tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Itzehoe, den 03.04.2013
Kreis Steinburg

gez. Torsten Wendt
Landrat

Anlage 1 zur Schülerbeförderungssatzung

Schule	Schulort	Ortsteile
Grundschule Herzhorn <i>Außenstelle Kollmar</i>	Kollmar	Entfernung > 2 km <ul style="list-style-type: none"> • Steindeich • Strohdeich • Bielenberg • Langenhals • Schleuer
Grundschule Herzhorn	Herzhorn	Entfernung > 2 km <ul style="list-style-type: none"> • Gehlensiehl • Obendeich
Alle weiterführenden Schulen	Itzehoe	Entfernung > 4 km < 6 km <ul style="list-style-type: none"> • Wellenkamp
Grundschule Op de Host/ Jacob-Struve Gemeinschaftsschule	Horst	Entfernung > 2 km <ul style="list-style-type: none"> • Grönland • Hahnenkamp • Heisterende • Horstheide • Moordiek
Grundschule	Kiebitzreihe	Entfernung > 2 km <ul style="list-style-type: none"> • Siethwende • Wischreihe
Grundschule <i>Wilstermarsch</i>	St. Margarethen	Entfernung > 2 km <ul style="list-style-type: none"> • Stuven • Heideducht • Osterbünge
Grundschule <i>Wilstermarsch</i> <i>Außenstelle Wewelsfleth</i>	Wewelsfleth	Entfernung > 2 km <ul style="list-style-type: none"> • Großwisch • Hollerwettern • Roßkopp • Beesen • Uhrendorf • Kleinwisch • Dammducht • Außendeich • Landscheide
Grundschule <i>Förderzentrum Steinburg</i> <i>Nordost</i> Wilhelm-Käber- Gemeinschaftsschule	Hohenlockstedt	Entfernung >2 km bis >6 km <ul style="list-style-type: none"> • Springhoe (> 4 km) • Ridders (> 6 km) • Hungriger Wolf (> 4 km) • Hohenfieth (> 2 km)
Grundschule	Wrist	Entfernung > 2 km <ul style="list-style-type: none"> • Dammhof • Heidrehm • Wurth
<i>Grundschule</i> (Julianka-Schule)	Heiligenstedten	Entfernung > 2 km <ul style="list-style-type: none"> • Am Schloss • Am Deich